

§ 11 BbgEZuIV (Brandenburg) — Zulage für den Umgang mit Munition mit besonders hohem Gefährlichkeitsgrad

Brandenburgische Erschwerniszulagenverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Beamteninnen und Beamte erhalten für das Laborieren, Delaborieren, Untersuchen von unbekannter, beanstandeter oder belasteter Munition mit besonders hohem Gefährlichkeitsgrad oder entsprechenden Munitionskomponenten eine Zulage in Höhe von 3,83 Euro täglich. Die Tätigkeit muss von der Beamtin oder dem Beamten selbst ausgeübt werden. Bei einem Einsatz von mehr als sechs Stunden täglich erhöht sich die Zulage für jede weitere Stunde um 0,77 Euro, höchstens jedoch bis zu 7,68 Euro.

Zitiervorschlag: § 11 BbgEZuIV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgEZuIV/11>